



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Rundschreiben Nr. 128/09

Verteiler: LV-Geschäftsstellen ☒ + @
LV - LE u. LA @
LV Referenten Rettungssport @
Trainer B u. C @

Zur Kenntnis: Präsidialrat, BJV, BJS ☒
CS, BiG, Aktivensprecher ☒

Präsidium

Leiter Einsatz

Ortwin Kreft

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 0 57 23 . 955 - 422

Telefax: 0 57 23 . 955 - 429

Kr/PSii/hf/15.12.2009

Betreff **Merkblatt zur Schwimmbekleidung bei
rettungssportlichen Wettkämpfen und
Klarstellungen zum Regelwerk 2009**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

zur Vorbereitung auf das kommende Wettkampfsjahr 2010, und aus den Erfahrungen des Wettkampfsjahres 2009 heraus, möchten wir euch noch folgende Informationen und Klarstellungen zum aktuellen nationalen Regelwerk V.2009.1 zukommen lassen:

1. Startberechtigung

Das auslaufende Wettkampfsjahr hat gezeigt, dass die Startzulassung von Schwimmerinnen und Schwimmern immer wieder Fragen aufwirft. Daher sollen hier die wichtigsten Bedingungen zur Hilfe für die Gliederungen noch einmal klarstellend erläutert werden.

Im Regelwerk heißt es:

„Mannschaftsmitglieder und Einzelteilnehmer müssen mit Beginn des Wettkampfsjahres Mitglied in der untersten Gliederungsebene nach § 1 Abs. 1 sein, für die sie während des Wettkampfsjahres ausschließlich starten“

Daraus folgt:

- Das Wettkampfsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
- Die Rettungssportlerin/der Rettungssportler muss Mitglied in einer Gliederung der untersten Organisationsebene (Ortsgruppe, Kreisgruppe o. ä.) sein.
- Sie/er ist ausschließlich für eine Gliederung im laufenden Wettkampfsjahr startberechtigt. Eine Startberechtigung für eine zweite Gliederung, in der ebenfalls eine Mitgliedschaft vorliegt, ist also nicht zulässig.
- Die Startberechtigung muss im Mitgliedsbuch für das laufende Wettkampfsjahr eingetragen, abgestempelt und unterschrieben sein.
- Diese Startberechtigung gilt sowohl für Einzel- als auch für Mannschaftswettkämpfe. Jemand, der in einer Gliederung „Einzel“ schwimmt, darf also nicht für eine andere Gliederung in einer Mannschaft antreten.
- Diese Regelungen gelten für alle Meisterschaften und Rettungswettkämpfe, die nach diesem Regelwerk oder unter Anerkennung dieses Regelwerkes durchgeführt werden.

2. Schwimmbekleidung

Im November hat der Präsidialrat mit seinem Beschluss zur Schwimmbekleidung bei rettungssportlichen Veranstaltungen seine Absicht untermauert, die Konkurrenzfähigkeit im Rettungssport nicht von der derzeitigen „High Tech“-Schwimmbekleidung beeinflussen zu lassen. Der Beschluss, der im Wortlaut mit ergänzenden Bildern im Internet nachzulesen ist (Merkblatt E9-001-09), soll für das kommende Wettkampfsjahr, was die Kleidung betrifft, für Klarheit sorgen. Doch wie im richtigen Leben gilt auch hier: Ausnahmen bestätigen die Regel.

In den Altersklassen der Senioren (AK 50+) darf altersangemessene Schwimmbekleidung abweichend von der Vorgabe getragen werden. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die Bekleidung ausschließlich aus textilem Material, das keinen Auftrieb erzeugt, bestehen muss und zu keinerlei Vorteilen für die Schwimmerin/den Schwimmer führen darf.

Diese Regelung greift auch, wenn aus religiösen Gründen eine von der Vorgabe abweichende Schwimmbekleidung getragen werden soll (z.B. Burkini).

In Zweifelsfällen entscheidet die Wettkampfleitung vor Ort.

Unabhängig davon bleibt es bei der Regelung, dass keine doppelte Schwimmbekleidung getragen werden darf.

Mit den besten Wünschen für ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Start in das Neue Jahr verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez.: Ortwin Kreft
Leiter Einsatz

gez.: Carsten Schlepphorst
Präsidialbeauftragter Rettungssport

f.d.R.

Hedwig Flint
Referentin Leistungssport

Anlage: Merkblatt E9-001-09